

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2011 gemäß §§ 4 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 - Verbandsmitglieder

Die Stadt Niemeck, die Gemeinde Rabenstein/ Fläming und die Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz bilden den Abwasserentsorgungsverband Niemeck. Sie sind Verbandsmitglieder des Zweckverbandes im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Stimmzahl in der Verbandsversammlung

(1) Das Stimmenverhältnis der Mitglieder in der Verbandsversammlung ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Feststellung des Meldeamtes des Amtes Niemeck zum 1. Januar des Vorjahres. Soweit Verbandsmitglieder nur für einzelne Ortsteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Teilgebiet, ermittelt vom Meldeamt des Amtes Niemeck zum 1. Januar des Vorjahres, maßgebend.

(2) Auf der Grundlage der ermittelten Einwohnerzahl entfällt für jedes Verbandsmitglied je angefangene 500 Einwohner eine Stimme in der Verbandsversammlung. Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung:

Stadt Niemeck	5 Stimmen
Gemeinde Planetal	2 Stimmen
Gemeinde Rabenstein/Fläming	2 Stimmen
Gesamt	9 Stimmen

§ 3 - Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt für seine Mitglieder die Aufgaben der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, betreibt, unterhält und erneuert der Zweckverband die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen.

(3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserbeseitigung.

(4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Rechtsgrundlagen.

§ 4 - Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserentsorgungsverband Niemegk“. Als Kurzform wird „AEV Niemegk“ verwendet. Sitz des Zweckverbandes ist 14823 Niemegk, Großstraße 7, im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

§ 5 - Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Bei der Berechnung der Umlagehöhe wird die maßgebliche Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

(2) Die maßgebliche Einwohnerzahl der Mitglieder wird zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes ins Verhältnis gesetzt. Die so ermittelte Verhältnismäßigkeit wird entsprechend auf den Gesamtumlagebedarf des Zweckverbandes angewendet.

(3) Die maßgebliche Einwohnerzahl wird gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung ermittelt.

§ 6 - Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote – hingewiesen.

(2) Die anderen Satzungen des Verbandes, sonstige Mitteilungen und die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote – öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung der Einberufung der Sitzung erfolgt in der des Sitzungstages vorangehenden Ausgabe des Amtsblattes.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen öffentlich bekannt zu machen, erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Zweckverbandes. Anlass, Ort und Dauer der Auslegung werden im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote – öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 – Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Der Vorstandsvorsteher kann im Sinne von § 16 Absatz 7 Satz 3 GKG folgende Verpflichtungserklärungen für den Verband allein unterzeichnen:

- a) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäfte ähnlichen Regelungsinhaltes, sofern deren Wert 10.000 € nicht übersteigt,
- b) Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die nicht mehr Geschäft der laufenden Verwaltung sind und in der Bindungswirkung für den Zweckverband einen Wert von 10.000 € nicht übersteigen, sowie
- c) Vermögensgeschäfte, deren Wert 10.000 € nicht übersteigen.

§ 8 – Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 9 – Hauptamtliche Tätigkeit

Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

§ 10 – Erhebung von Entgelten

Der Zweckverband erhebt Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 16. Mai 2001, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19. Dezember 2007, außer Kraft.

Niemegk, 01.08.2011

i. V.

gez. Griesbach
Verbandsvorsteher